

Dienstvereinbarung

über die Ausschreibungen und das Besetzungsverfahren von studentischen Beschäftigten an der Alice Salomon Hochschule Berlin

zwischen

der Alice Salomon Hochschule Berlin
– vertreten durch den Kanzler –

und

dem Personalrat der studentischen Beschäftigten
– vertreten durch den Vorsitzenden –

Präambel

Im Rahmen von Stellenausschreibungen sind Studierenden chancengleiche und faire Bedingungen zu sichern. Im Besonderen gilt es der Doppelbelastung von Arbeit und Studium gerecht zu werden und allen Studierenden unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität eine Möglichkeit zu geben sich auf die zu besetzende Stelle zu bewerben.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelungen gelten für alle Einstellungen bei studentischen Beschäftigten im Sinne des § 121 BerlHG.
- (2) Für weitere Beschäftigte gelten gesonderte Regelungen, vertreten durch den Personalrat der Alice Salomon Hochschule Berlin

§ 2 Allgemeine Bestimmungen, Stellenausschreibungen

- (1) Stellen dieser Regelung sind alle zu besetzenden Arbeitsplätze für studentische Beschäftigte. Alle neu zu besetzenden Stellen sind auszuschreiben.
- (2) Bei allen Ausschreibungen hat der Personalrat der studentischen Beschäftigten mitzuwirken. Die Veröffentlichung erfolgt nach der Zustimmung.
- (3) Abweichungen zur Ausschreibungs- und Mitwirkungspflicht sind nur im Rahmen dieser Dienstvereinbarung möglich.
- (4) Unter der Schriftform wird in dieser Dienstvereinbarung auch die Möglichkeit der elektronischen Form an das E-Mailkonto des Personalrates der studentischen Beschäftigten verstanden.

§ 3 Standardausschreibungen, Dauerausschreibungen, Kurzausschreibungen

- (1) Unter Mitwirkung des Personalrates der studentischen Beschäftigten kann eine Standardausschreibung vereinbart werden. Eine Standardausschreibung kann jederzeit in unveränderter Form veröffentlicht werden, dabei ist eine Kopie dem Personalrat der studentischen Beschäftigten zur Veröffentlichung zuzukommen.

- (2) Unter Mitwirkung des Personalrates der studentischen Beschäftigten kann eine Dauerausschreibung vereinbart werden. Bei einer Dauerausschreibung sind die Bewerbungsfristen deutlich und vom Jahr unabhängig zu kennzeichnen.
- (3) Der Personalrat der studentischen Beschäftigten kann eine Standardausschreibung oder eine Dauerausschreibung jederzeit widerrufen.
- (4) Im Falle von nicht ausschreibungspflichtigen Stellen kann unter Verzicht der Mitwirkung des Personalrates der studentischen Beschäftigten und der unter § 6 dieser Dienstvereinbarung aufgeführten Fristen eine Ausschreibung erfolgen.

§ 4 Nicht ausschreibungspflichtige Stellenausschreibungen

- (1) Nicht ausschreibungspflichtige Stellen sind:
 1. Befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Befristungsdauer von bis zu 3 Monaten, wenn keine Fortsetzung zu erwarten ist
 2. abweichend von Nr. 1 kann auf Antrag von der Befristungsdauer im Falle einer Krankheitsvertretung verzichtet werden.
- (2) Bei nicht ausschreibungspflichtigen Stellenausschreibungen ist dem Personalrat der studentischen Beschäftigten eine Stellenbeschreibung mit einer Entscheidungsbegründung zur Mitbestimmung vorzulegen.
- (3) Befristete Stellen im Sinne des § 121 BerlHG bzw. des geltenden Tarifvertrages brauchen bei Weiterbeschäftigung nicht ausgeschrieben werden. Der Personalrat der studentischen Beschäftigten ist in diesem Falle zu informieren.

Protokollnotiz zu Absatz3:

Die Form der Information kann im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber bzw. der Personalstelle und dem Personalrat der studentischen Beschäftigten erfolgen.

§ 5 Ausschreibungsverzicht in allen anderen Fällen

- (1) Ausschreibungsverzicht ist aus besonderen personellen oder sonstigen Gründen möglich, sofern der Personalrat der studentischen Beschäftigten dem zustimmt. Für ein Ausschreibungsverzicht ist ein begründeter schriftlicher Antrag erforderlich.
- (2) Auf eine erneute Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn aus einem früheren Einstellungsverfahren für die betreffende Stelle noch geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind und die Einstellung nicht weiter als 3 Monate zurückliegt.

§ 6 Ausschreibung

- (1) Der Ausschreibungstext und die Tätigkeitsbeschreibung soll mindestens 6 Wochen vor der geplanten Besetzung dem Personalrat der studentischen Beschäftigten vorgelegt werden.
- (2) Eine Ausschreibung soll mindestens 14 Tage öffentlich aushängen.
- (3) Die Ausschreibungen werden in der Hochschule zentral ausgehängen. Zusätzlich werden diese auf der Homepage der Alice Salomon Hochschule veröffentlicht.
- (4) Auf schriftlich begründeten Antrag kann von der Dauer der Ausschreibung abgewichen werden.

§ 7 Inhalt und Form der Ausschreibung

- (1) Eine Ausschreibung hat zu enthalten:
 1. Das Aufgabengebiet mit den Einstellungsvoraussetzungen, Anforderungen und Wünsche sind getrennt aufzuführen
 2. monatlicher Arbeitsumfang in Stunden und die Beschäftigungsdauer
 3. Ende der Bewerbungsfrist, im Falle einer Standardausschreibung unabhängig vom Jahr
 4. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner
- (2) Grundsätzlich erhalten Stellenausschreibungen folgende Vermerke:
 1. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt
- (3) Bei Abweichungen von den oben genannten Inhalten ist eine schriftliche Begründung erforderlich.

§ 8 Auswahl und Besetzung

- (1) Zur Auswahl sind grundsätzlich Auswahlgespräche mit den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu führen. Der Personalrat der studentischen Beschäftigten erhält eine Liste mit allen eingegangenen Bewerbungen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der bzw. dem Fachvorgesetzten und / oder dem Kanzler bzw. der Kanzlerin vorgeschlagen und eingeladen. Die Interessenvertretungen erhalten die Ausschreibungsunterlagen und können weitere Vorschläge unterbreiten.
- (2) Ein Mitglied des Personalrates der studentischen Beschäftigten sowie die Frauenbeauftragte sind mindestens sieben Tage vor den Vorstellungsgesprächen einzuladen.
- (3) Bewerben sich Menschen mit Behinderungen, wird die Schwerbehindertenvertretung hinzugezogen. Sie erhält Einsicht in die entsprechenden Bewerbungsunterlagen und wird mindestens sieben Tage vorher zu den Bewerbungsgesprächen eingeladen.
- (4) Schwerbehinderte Menschen, die sich beworben haben, sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Von einer Einladung ist abzusehen, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt und dies schriftlich begründet wird. Bei gleicher Eignung sind Schwerbehinderte bevorzugt auszuwählen.
- (5) Die Auswahl wird nach den in der Ausschreibung veröffentlichten Kriterien getroffen und der Antrag auf Einstellung ist dem Personalrat der studentischen Beschäftigten schriftlich unter Angabe der Gründe für die Auswahl rechtzeitig zur Mitbestimmung vorzulegen.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Der Zeitpunkt der rechtzeitigen Vorlage ergibt sich aus der Frist zur Mitwirkungs- und Mitbestimmungsentscheidung nach § 84 PersVG Berlin. Derzeit beträgt die Mitwirkungsfrist 14 Tage (PersVG in der Fassung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert am 25. Januar 2010).

§ 9 Gültigkeitsdauer der Vereinbarung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten durch einen der Partner der Dienstvereinbarung gekündigt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der zentrale Aushang gem. § 6 Absatz 3 am 1.12.2011 einzurichten.